



# **BM2 Gesundheit und Soziales**

## **am BWZ Rapperswil-Jona**





## Inhaltsverzeichnis

Lektionentafel	4
Promotion	5
Handhabung externer Sprachdiplome	6
Abschlussprüfung	8

# Lektionentafel

	Grundlagenbereich				Schwerpunktbereich		Ergänzungsbereich		Interdisziplinarität											
vorgegebene Anzahl Lektionen	Erste Landessprache Deutsch D	240	Zweite Landessprache Französisch F	120	Dritte Sprache Englisch E	160	Mathematik M	200	Sozialwissen- schaften SW	240	Naturwissen- schaften NW	200	Geschichte und Politik GP	120	Wirtschaft und Recht WR	120	Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern IDAF	(104)	Interdisziplinäre Projektarbeiten IDPA	40
1. Semester	120	60	80	100	120	100	100	100	120	120	100	60	60	60	60	60	20	20	20	20
2. Semester	120	60	80	100	120	100	100	100	120	120	100	60	60	60	60	60	20	20	20	20
<b>Total</b>	<b>240</b>	<b>120</b>	<b>160</b>	<b>200</b>	<b>240</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>240</b>	<b>200</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>

## Promotion

Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn:

- der Durchschnitt der Fachnoten im Semesterzeugnis mindestens 4,0 beträgt
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind
- und die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird vom Lehrgang ausgeschlossen.

IDPA und IDAF sind keine Promotionsfächer.

## Handhabung externer Sprachdiplome

### a) Sprachdiplom vor Beginn der BM-Ausbildung erworben

Wer vor Beginn der BM-Ausbildung im Besitze eines von der EBMK anerkannten Sprachdiploms ist, kann von der Abschlussprüfung dispensiert werden. Eine Dispensation vom Unterricht ist dagegen nicht möglich. Entweder besuchen die Lernenden den Unterricht vollständig oder die Schule entscheidet, welche Lektionen des Unterrichts im Minimum besucht werden müssen. Dabei müssen für die Erstellung eines Semesterzeugnisses ausreichend Prüfungsnoten erbracht werden. Das im Sprachdiplom erreichte Ergebnis wird in eine Note umgerechnet und zählt 50 % zur Fachnote im BM-Ausweis. Die anderen 50 % ergeben sich aus dem Mittelwert der Semesterzeugnisnoten.

### b) Sprachdiplom während der BM-Ausbildung erworben

Wer während der BM-Ausbildung ein Sprachdiplom erwirbt, kann von der Abschlussprüfung dispensiert werden. Das bestandene Sprachdiplom muss im **Original** bis spätestens **30. April** des Jahres vorgelegt werden, in dem die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach abgelegt wird. Später eingereichte Diplome können nicht mehr berücksichtigt werden. Es gelten dieselben Umrechnungsregeln wie in Punkt a beschrieben.

### c) Einbezug von Ergebnissen aus Sprachdiplomprüfungen am Ende der Ausbildung

Die Lernenden haben die Wahl zwischen einer internen kantonalen Prüfung und einer Sprachdiplomprüfung (z.B. DELF B2/FCE). Die Lernenden teilen ihren Entscheid der Fachlehrperson bis Mitte Januar vor der Abschlussprüfung mit. Dieser Entscheid ist verbindlich. In diesen Fällen ersetzt das Resultat der Sprachdiplomprüfung die interne kantonale Abschlussprüfung. Dies unabhängig davon, ob das Fremdsprachendiplom erteilt worden ist oder nicht. Es gelten dieselben Umrechnungsregeln wie in Punkt a beschrieben.

Falls sich jemand für das Ersetzen der internen kantonalen Prüfung durch ein externes Sprachdiplom entschieden hat, kann die interne kantonale Prüfung nur absolviert werden, wenn die Prüfung für das externe Sprachdiplom aus wichtigen Gründen verpasst wurde (Krankheit, Unfall oder ähnliche Gründe). Bei Krankheit muss ein ärztliches Zeugnis beigebracht werden.

#### d) EBMK anerkannte Fremdsprachendiplome

Sprache	Niveau	Diplom
Französisch	B2	DELF (CIEP)
	B2 – C2	TCF (CIEP)
	B2 – C1	DFP Affaires (CCIP)
	B2 – C2	TEF (CCIP)
Englisch	B2	BEC Vantage (ESOL)
	B2	FCE (ESOL)
	C1	BEC Higher (ESOL)
	C1	CAE (ESOL)
	C2	CPE (ESOL)

#### e) Anforderungsniveaus und Notengebung

Es gelten mindestens die folgenden zu erreichenden Anforderungsniveaus:

Ausrichtung «Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft»: **Niveau B2**

Ausrichtung «Gesundheit und Soziales»: **Niveau B1**

Ausrichtung «Technik, Architektur, Life Sciences»: **Niveau B1**

#### f) Umrechnung der Fremdsprachendiplome

Im Auftrag der [Table Ronde Berufsbildner Schulen](#) wurde ein Diplomrechner erstellt. Der Diplomrechner ist ein Hilfsmittel zur Umrechnung von Fremdsprachendiplomen in eine Note im Rahmen der Berusmaturität und der kaufmännischen Grundbildung.

Die definitive Eröffnung/Bestätigung der anrechenbaren Note für die Abschlussprüfung erfolgt durch das Sekretariat. Allfällige Abweichungen/Änderungen sind vorbehalten.

Link zum Diplomrechner: <https://www.skkbs-csepc.ch/diplomrechner>

Rapperswil, November 2023 (Änderungen vorbehalten)

# Abschlussprüfung

## 1. Grundlagen

- Verordnung über die Berufsmaturität vom 24.09.09 (Stand 23.08.16)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 11.12.07
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität Ausrichtung GESO vom 18.12.12
- Kantonale Berufsmaturitätsverordnung vom 30.06.15
- Reglement über die Berufsmaturität vom 11.10.16
- Kantonaler Lehrplan GESO (BM2)
- Schulreglement BWZ Rapperswil-Jona vom 18.06.09
- Reglement der Berufsmaturitätskommission des BWZ Rapperswil-Jona vom 29.06.05
- Empfehlung Nr. 11 SBBK «Leitfaden zur Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung»

## 2. Organisatorisches

- Die Berufsmaturitätskommission überprüft den ordnungsgemässen Ablauf und die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie der Prüfungsanleitungen des BWZ Rapperswil-Jona. Sie kann Einsicht in schriftliche Prüfungen nehmen und bei mündlichen Prüfungen anwesend sein. Mit dem Beschluss der Berufsmaturitätskommission werden die Prüfungsnoten und die Gesamtnoten rechtskräftig.
- Für die Organisation und die Durchführung der Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung ist der Leiter BM zuständig.
- Die Abschlussprüfungen finden am Ende der Ausbildung statt. Der Zeitpunkt wird von der kantonalen Berufsmaturitätskommission bestimmt.
- In den Fächern Englisch und Französisch werden die Ergebnisse aus den externen Sprachdiplomprüfungen in die Fachnote eingerechnet. Die Umrechnung der Ergebnisse aus den externen Sprachdiplomprüfungen in Noten erfolgt mit dem Diplomrechner unter <https://www.skkbs-csepc.ch/diplomrechner>.



- Die Schule bietet eine interne Prüfung in den Fächern Englisch und Französisch an. Das Anforderungsniveau und die Bewertung entsprechen denjenigen des externen Sprachdiploms. Ebenfalls entspricht die Notengebung dem Massstab der externen Sprachdiplomprüfung. Das Ablegen einer Schulprüfung beinhaltet also keine prüfungsbezogenen Vorteile. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich nur für eine der beiden Varianten (externe Prüfung oder interne Prüfung) anmelden.
- In Geschichte und Politik sowie in Wirtschaft und Recht finden keine Abschlussprüfungen statt.
- Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Note der interdisziplinäre Projektarbeit IDPA (halbe oder ganze Note) und der Erfahrungsnote IDAF. Die Ermittlung der Erfahrungsnote IDAF erfolgt aus mindestens drei erbrachten Leistungen.
- Die zeitgerechte Abgabe der interdisziplinären Projektarbeit IDPA, welche die vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt, ist Voraussetzung zur Zulassung an die Abschlussprüfung.
- Die schriftlichen Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen werden von kantonalen Autorengruppen erstellt. Jede Abschlussprüfung wird von zwei Expertinnen und Experten korrigiert.
- Die mündlichen Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen werden von den unterrichtenden Lehrpersonen als Examinatorinnen und Examinatoren sowie von Expertinnen und Experten, nach Möglichkeit von der Fachhochschule, von anderen Berufsmittelschulen oder von Gymnasien abgenommen. Die Expertin oder der Experte beaufsichtigt den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfung, kontrolliert das Anforderungsniveau, legt gemeinsam mit der prüfenden Lehrperson die Prüfungsnote fest und erstattet Bericht. Über die Prüfung wird ein aussagekräftiges Protokoll erstellt, das von der prüfenden Lehrperson sowie vom protokollführenden Experten unterzeichnet wird.
- Die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben und im Prüfungsaufgebot aufgeführt.
- Die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erhalten nach bestandener Abschlussprüfung das Berufsmaturitätszeugnis mit Notenausweis.

### 3. Notenbegriffe und Rundungsregeln

#### Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel der beiden Semesterzeugnisnoten. Die Erfahrungsnote wird auf eine ganze oder eine halbe Note gerundet.

#### Prüfungsnote

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten.

#### Fachnote

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote – respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung. Die Fachnote wird auf eine ganze oder eine halbe Note gerundet.

#### Gesamtnote

Für den Berufsmaturitäts-Abschluss zählen alle Berufsmaturitäts-Fächer gemäss Rahmenlehrplan (Grundlagenfächer, Schwerpunktfächer, Ergänzungsfächer). Jedes Fach liefert eine Fachnote; das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

### 4. Notenausweis

Der Notenausweis der Berufsmaturität weist folgende elf Noten aus:

- Gesamtnote
- Erste Landessprache (Deutsch)
- Zweite Landessprache (Französisch)
- Dritte Sprache (Englisch)
- Mathematik
- Sozialwissenschaften
- Naturwissenschaften
- Geschichte und Politik
- Wirtschaft und Recht
- Interdisziplinäres Arbeiten
- Interdisziplinäre Projektarbeit

## 5. Prüfungsfächer sowie Fächer ohne Abschlussprüfung

Die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung besteht aus den nachstehend aufgeführten Berufsmaturitäts-Fächern gemäss Rahmenlehrplan. Der Durchschnitt aller Fachnoten ergibt die Gesamtnote.

Fach 1      Erste Landessprache = Deutsch

Position 1	Prüfung	schriftliche Prüfung	150 Min.
		mündliche Prüfung	20 Min.
	Prüfungsnote		ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote		
	Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten		ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2		ganze oder halbe Note

Fach 2      Zweite Landessprache = Französisch

Position 1	Prüfung	schriftliche Prüfung	120 Min.
		mündliche Prüfung	20 Min.
	Prüfungsnote		ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote		
	Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten		ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2		ganze oder halbe Note

Fach 3      Dritte Sprache = Englisch

Position 1	Prüfung (FCE oder Schulprüfung 120 Min.)		Note gemäss Umrechnung
	Prüfungsnote		ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote		
	Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten		ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2		ganze oder halbe Note

Fach 4      Mathematik

Position 1	schriftliche Prüfung		120 Min.
	Prüfungsnote		ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote		
	Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten		ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2		ganze oder halbe Note

Fach 5 Sozialwissenschaften

Position 1	Prüfung schriftliche Prüfung mündliche Prüfung Prüfungsnote	150 Min. 20 Min. ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2	ganze oder halbe Note

Fach 6 Naturwissenschaften

Position 1	schriftliche Prüfung Prüfungsnote	Biologie 50 Min. Chemie 50 Min. Physik 20 Min. ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2	ganze oder halbe Note

Fach 7 Geschichte und Politik

Fachnote	Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
----------	--------------------------------------	-----------------------

Fach 8 Wirtschaft und Recht

Fachnote	Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
----------	--------------------------------------	-----------------------

Fach 9 Interdisziplinäres Arbeiten

Position 1	IDPA	ganze oder halbe Note
Position 2	IDAF (aus mind. drei erbrachten Leistungen)	ganze oder halbe Note
Fachnote	Durchschnitt aus Position 1 und 2	ganze oder halbe Note

## 6. Bestimmungen zum Prüfungsablauf

Wer infolge höherer Gewalt (Unfall, Krankheit u. ä.) an der Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung nicht teilnehmen kann, muss sich sofort abmelden und bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis beibringen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält die Möglichkeit, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen.

### Telefonnummern für kurzfristige Abmeldung bei Unfall, Krankheit etc.

Sekretariat BWZ Rapperswil-Jona 058 228 20 00

Prüfungsleiter Fabio Cangini 058 228 20 11

Bei Verwendung oder versuchter Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, bei versuchtem oder vollendetem Betrug oder anderen Unredlichkeiten wird der Prüfungsleiter durch die Aufsicht bzw. den Examinator informiert. Über den Vorfall erstellt der Prüfungsleiter ein Protokoll. Er stellt, gestützt auf die Berufsbildungsverordnung vom 11. Dezember 2007 des Kantons St. Gallen, Antrag an das Amt für Berufsbildung.

Art. 34 Berufsbildungsverordnung, Abs. 1,2: Das Amt für Berufsbildung ordnet Massnahmen gegen Personen an, die an der Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen haben, sich unredlich verhalten haben oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Prüfung angetreten sind. Es kann einen Verweis erteilen, einen Notenabzug verfügen oder die Prüfung im betreffenden Fach oder die ganze Prüfung ungültig erklären. Eine ungültig erklärte Prüfung gilt als abgelegt.

Das nochmalige Ablegen eines Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung gilt als Wiederholung.

## 7. Bestehen der Prüfung

Die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) die **Gesamtnote** mindestens **4,0** beträgt;
- b) **höchstens zwei Fachnoten ungenügend** sind;
- c) die **Differenz** der **ungenügenden Fachnoten** zur Note **4,0** gesamthaft den Wert **2,0** nicht übersteigt.

## 8. Wiederholung der Prüfung

Wer die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen. Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen eine ungenügende Fachnote erzielt worden ist (Note unter 4,0). Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt. Die Noten der bei der erstmaligen Prüfung bestandenen Fächer werden übernommen.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht als Hospitantin oder Hospitant während **mindestens zwei Semestern** besucht, so zählen für die Berechnung der Fachnote **nur die neuen Erfahrungsnoten**. Bei ungenügender Fachnote im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

- a. Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.
- b. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.
- c. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird übernommen.

**Ohne Schulbesuch gelten die folgenden Regelungen:**

In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung die Prüfungsnote als Fachnote. Die Erfahrungsnote entfällt. An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, tritt bei der Wiederholung eine Prüfung. Bei ungenügender Fachnote im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung ohne Schulbesuch die bereits aufgelisteten Regeln a, b und c.

## 9. Rechtsmittelbelehrung

Zeugnisnoten können innert 14 Tagen nach Erhalt mit Rekurs beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen, angefochten werden. Der schriftliche Rekurs muss eine Darstellung des Sachverhalts, einen Antrag mit detaillierter Begründung und alle relevanten Unterlagen enthalten.

Gegen Prüfungsnoten kann nach kantonalem Recht beim Bildungsdepartement Rekurs eingereicht werden. Rekurse sind innert der gesetzlichen Frist schriftlich, unter Angabe einer detaillierten Begründung und einem Antrag einzureichen. Dem Rekurs ist eine Kopie der Verfügung beizulegen. Ein Rekurs soll erst erfolgen, wenn die Prüfungsarbeiten eingesehen worden sind.

Im Kanton St. Gallen beträgt die Rekursfrist 14 Tage seit Eröffnung des Prüfungsergebnisses. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung durch die Schule. Der Rekurs ist zu richten an: Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen.

Das Rekursverfahren gegen das Resultat an externen Sprachprüfungen richtet sich nach den entsprechenden Prüfungsreglementen. Ein Rekurs gegen das Resultat auf dem kantonalen Instanzenweg ist ausgeschlossen.

Rapperswil, August 2021 (Änderungen vorbehalten)

Fabio Cangini, Leiter BM